

## Sachverhalt:

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, S. 46), sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.

Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts. Die im ThürKAG, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), geregelte Gebührenerhebung gilt auch für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Gebührenschuldner sind die zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung verpflichteten Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) oder Erbbauberechtigte des durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücks, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild im Grundbuch eingetragen sind. Der Besitzer des Grundstücks tritt an deren Stelle, wenn keine Eintragung im Grundbuch vorliegt oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist.

In der am 16.09.2015 durch den Stadtrat beschlossenen Straßenreinigungssatzung ist mit den in der Anlage des Straßenverzeichnisses festgelegten Reinigungsklassen die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung durch die Verpflichteten festgelegt (Anschluss- und Benutzungszwang). Diese sind als Benutzer zu den Kosten über Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen. Das Gebührenaufkommen soll auf der Basis des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Insoweit dürfen nur solche Kosten in Ansatz gebracht werden, die mit der in der Satzung festgelegten Reinigung in unmittelbarem Zusammenhang entstehen. Soweit ein Benutzungszwang besteht, soll das Aufkommen die Kosten nicht übersteigen.

Die Rechtfertigung, die Grundstückseigentümer im Verhältnis zur Allgemeinheit mit Gebühren für die Reinigung zu belasten, liegt darin, dass sie objektiv ein besonderes Interesse des Eigentümers befriedigt und sich für ihn, hinsichtlich der Chance einer wirtschaftlichen und verkehrlichen Grundstücksnutzung, positiv auswirkt. Entscheidend ist allein die objektive Nutzungsmöglichkeit und nicht die aktuelle tatsächliche Nutzung des Grundstücks.

Bei der Gebührenbemessung wurden die beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) sowie bei der Stadt Erfurt kalkulierten Kosten für 2016, 2017, 2018 und 2019 berücksichtigt.

Kontrollmaßstab für die haushalts- und gebührenrechtliche Ansetzbarkeit der Kosten ist das Prinzip der Erforderlichkeit (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit und kostenbezogene Erforderlichkeit). Überflüssige wie auch übermäßige Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Die für den Haushalt der Stadt und die Gebührenkalkulation bzw. Berechnung des Gebührensatzes ansetzbaren Kosten ergeben sich aus dem Entgelt für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (Kosten des beauftragten Dritten – SWE Stadtwirtschaft GmbH) zuzüglich der Verwaltungskosten der Stadt.

Weil kein Markt- oder Wettbewerbspreis für die Abgeltung der Fremdleistungen entstanden ist, wurde das angesetzte Entgelt nach dem öffentlichen Preisrecht (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953, BAnz. Nr. 244 vom 18.12.1953, zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 08.12.2010, BGBl. I S. 1864, mit den in der Anlage aufgeführten Leitsätzen für die Preisermittlung - LSP -) durch einen unabhängigen Prüfer im Auftrag der Stadt bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH auf der Grundlage vorliegender Daten geprüft.

Der Preisprüfbericht mit Datum vom 3.11.2015 liegt als Original im Büro des Oberbürgermeisters und im Tiefbau- und Verkehrsamt vor.

Die bei der Prüfung gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH ermittelten Entgelte für die in Auftrag zu gebenden Leistungen (Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, zusätzliche Reinigung der Fahrbahnen wegen des ruhenden Verkehrs) sind Grundlage für die Gebührenkalkulation. Bei der Gebührenkalkulation wurden nur die Reinigungskosten der öffentlichen Straße angesetzt, von der die Gebührenschuldner (Grundstückseigentümer oder Besitzer) einen Vorteil aus der Sauberhaltung der Straße haben. Weitere Kosten, die ggf. bei den zu erbringenden Leistungen entstehen, jedoch nicht in die öffentliche Straßenreinigung gem. StrReiEF einbezogen sind, (Reinigung von Brücken und Unterführungen, Abschnitte außerhalb geschlossener Ortslage, zusätzliche Reinigung der Innenstadt, Reinigung von Straßen bzw. Abschnitten, Tiefenreinigung sowie Nassreinigung und Parkplatzreinigung), müssen in voller Höhe aus dem Haushalt der Stadt gedeckt werden. Ebenso wurden bei der Berechnung der Gebührensätze die Kosten für die Reinigung der Straßen entlang öffentlicher Grünanlagen und Parks, die die Stadt zu tragen hat, abgezogen.

Bei der Kalkulation der Gebührensätze sind das geprüfte Entgelt für in Anspruch zu nehmende Fremdleistungen (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) und die Verwaltungskosten der Stadt berücksichtigt.

Die Verwaltungskosten der Stadt wurden auf der Grundlage der im Personalamt vorliegenden durchschnittlichen Personalkosten je BVL - Gruppe für 2016 bis 2019 für Beamte und Angestellte (Stand 10.02.2015) ermittelt. Weiterhin wurden ein Gemeinkostenzuschlag von 10%, Sachkosten je Arbeitsplatz (KGST – Stand 2010/2011) und spezifische Kosten angesetzt (siehe Anlage 5).

Die Berücksichtigung des Allgemeininteresses (25 %) führt zu einer Reduzierung der umlagefähigen Kosten. Dabei verbietet der Gleichheitsgrundsatz, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient.

Der Gebührensatz wurde aus der Division der gekürzten gebührenfähigen Kosten durch die normierten Frontmeter ermittelt. Um eine Quersubventionierung für Gehwege aus Gebühren der Fahrbahnreinigung auszuschließen, wurden die daraus resultierenden Gebührensätze abweichend vom mittleren Gebührensatz ermittelt.

Als Frontmeter wurden die tatsächlichen Daten der Veranlagungsdatei lt. HKR vom 16.10.2011 mit den korrigierten Frontmetern entsprechend den neuen Reinigungsklassen zu Grunde gelegt. Auch Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstücke, soweit diese über die öffentliche Straße erschlossen werden, wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung bei der Gebührenberechnung wie anliegende und erschlossene Grundstücke berücksichtigt. Eine Gleichbehandlung der Vorder- und Hinterlieger ist darin begründet, dass die über die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke durch die Reinigung den gleichen Vorteil haben.

Die ermittelten Kosten für die Planung des Haushalts und die Berechnung der Gebührensätze sind in den Anlagen 4, 6 und 7 dargestellt.

In der Anlage 4, Seite 1, wurden auf der Grundlage der ermittelten Kosten (geprüftes Entgelt beim beauftragten Dritten, Verwaltungsaufwand der Stadt) abzüglich der Kosten für die Reinigung von Brücken/Unterführungen/Gehweg und Fahrbahnen entlang öffentl. Parkplätze sowie entlang öffentlicher Parkanlagen/Parks und außerhalb geschlossener Ortslage/keine Widmung die gebührenfähigen Gesamtkosten ermittelt. Diese Gesamtkosten gekürzt um 25 % für das Allgemeininteresse mindern die ansatzfähigen (gebührenfähigen) Gesamtkosten. Diese geteilt durch die ansetzbaren normierten Frontmeter ergeben einen mittleren Gebührensatz in Höhe von 4,35 EUR/Frontmeter.

In der Anlage 4, Seiten 2 und 3, wurden die Gebührensätze differenziert für Fahrbahnen (3,58 EUR/m - Erhöhung um 0,71 EUR/m) und Gehwege (6,89 EUR/m - Erhöhung um 1,57 EUR/m) ermittelt. Diese Differenzierung ist notwendig, da der Entgeltsatz für die Reinigung der Gehwege gegenüber der Fahrbahnreinigung ca. das 1,5-fache beträgt.

Auf der Grundlage der in der Anlage 4 Seiten 2 und 3 errechneten Gebührensatzobergrenzen ergeben sich unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses von mindestens 25 % für die Reinigungsklassen ES IV, ES III, S III und 30 % des Allgemeininteresses für die Reinigungsklassen S I die folgenden Gebührensätze :

1	2	3	4	5	6	7
Reini- gungs- klasse	normierter Gebührensatz für Fahrbahnen  EUR/m	normierter Gebührensatz für Gehwege  EUR/m	Gebührensatz bei einer Reinigung pro Wo- che (Spalte 2 + 3) EUR/m	Reinigung pro Woche lt. Reinigungs- klasse  Anzahl	Gebührensatz lt. Reinigungs- klasse (Spalte 4 x 5) EUR/m	vorgeschlagene Gebührensätze lt. Reinigungs- klasse  EUR/m
<b>ES IV</b>	3,58	entfällt	3,58	0,5	1,79	<b>1,79</b>
<b>ES III</b>	3,58	entfällt	3,58	1	3,58	<b>3,58</b>
<b>S III</b>	3,58	6,89	10,47	1	10,47	<b>10,47</b>
<b>S I</b>	3,58	6,89	10,47	7	73,29	<b>68,40</b>

Das Allgemeininteresse wurde bei den Reinigungsklassen ES IV, ES III und S III mit 25 % und bei der Reinigungsklasse S I mit 30 % berücksichtigt. Die Höhe von 30 % ist bei der Reinigungsklasse S I (Reinigung der öffentlichen Straßen in der Innenstadt täglich) gerechtfertigt, weil über die Beseitigung der normalen unvermeidbaren Verschmutzung hinaus vermehrt weggeworfene Gegenstände (Papier, Plaste, Glas, Zigarettenkippen etc.) durch die starke Frequentierung mit zu beseitigen sind. Das bedeutet, dass bei den Straßen mit der Reinigungsklasse S I gegenüber denen mit der Reinigungsklasse S III, ES III und ES IV (jeweils 25 %) ein größeres Allgemeininteresse vorliegt.

Es bleibt festzustellen, dass beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) der Entgeltbedarf für den Anteil der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr – unter Berücksichtigung der Erhöhung des Leistungsumfangs, u. a. auch von 46 Reinigungswochen auf 47 Reinigungswochen pro Jahr (bedingt durch die milden Winter der vergangenen Jahre) gegenüber dem vergangenen Kalkulationszeitraum - eine Erhöhung der vergleichbaren Gebührensätze gegenüber den Gebührenscheidnern eintritt. Festzustellen ist, dass die ermittelten Gebührensätze für die Jahre 2016 bis 2019, sich auf dem Niveau der Gebührensätze aus dem Kalkulationszeitraum 2008 bis 2011 einpendeln.

Das zu zahlende Entgelt an den beauftragten Dritten für die Reinigung

- von Straßen bzw. Straßenabschnitten, die nicht in die öffentliche Straßenreinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung einbezogen sind  
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 561.349,48€)
- der Innenstadt als zusätzliche Reinigung mittels City-Cleaner  
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 232.556,94€)
- der Nassreinigung der Bahnhofsarkaden und der Eisenbahnunterführung - Hauptbahnhof  
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 30.222,43€)
- der Tiefenreinigung der Bahnhofsarkaden und der Eisenbahnunterführung - Hauptbahnhof  
(Mittelwert lt. Prüfbericht: 27.004,97€)

wurde der bestehenden Haushaltsstelle Sonderleistungen (HH-Stelle 67500.62830) zugeordnet.

Die Haushaltsstelle Ersatzvornahme (HH-Stelle 67500.62840) dient der Herstellung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen (u. a. Beseitigung übermäßiger Verschmutzungen, soweit der Verursacher nicht mehr feststellbar ist) und ist mit einer Plangröße von 10.000 € einzustellen.

Das zu zahlende Entgelt an den beauftragten Dritten für die Reinigung der öffentlichen Parkplätze wird mit einer Summe von 115.657,29 € der bestehenden Haushaltsstelle 68000.62810 zugeordnet.